

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Dietmar Pellmann
 Linksfraktion.PDS

**Thema: Bezuschussung des Erholungsurlaubes für Familien mit relativ niedrigem
 Einkommen in Sachsen**

Fragen an die Staatsregierung:

1. Welche Bestimmungen gelten in Sachsen für die Zuschussung eines Urlaubsaufenthaltes für sächsische Familien mit relativ niedrigem Einkommen?
2. Wie viele Familien haben von 2000 bis 2005 einen solchen Zuschuss erhalten (Bitte Aufschlüsselung nach jeweiligen Jahren)?
3. Wie viele Anträge auf einen derartigen Zuschuss wurden von 2000 bis 2005 gestellt (Bitte Aufschlüsselung nach jeweiligen Jahren)?
4. Wie hoch waren von 2000 bis 2005 die jeweiligen jährlichen Zuschüsse durch den Freistaat Sachsen?
5. Wie viele Familien werden voraussichtlich im laufenden Jahr einen Zuschuss erhalten?

Dresden, den 5. Juli 2006


Dr. Dietmar Pellmann
MdL

Eingegangen am:.....
 - 6. JULI 2006

Ausgegeben am:.....
 01. SEP. 2006




SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
FÜR SOZIALES

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
Albertstraße 10 · 01097 Dresden

DIE STAATSMINISTERIN

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden,  08.2006
Aktenzeichen: 41-0141.51-06/876
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Dietmar Pellmann, Linksfraktion. PDS
Drs-Nr.: 4/5839**

Thema: Bezuschussung des Erholungsurlaubes für Familien mit relativ niedrigem Einkommen in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o.g. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Bestimmungen gelten in Sachsen für die Bezuschussung eines Urlaubsaufenthaltes für sächsische Familien mit relativ niedrigem Einkommen?

Die Urlaubsförderung sächsischer Familien erfolgt nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung vom 10.12.2001.

Danach werden Eltern und Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern, die ihren Hauptwohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben, gefördert. Als Alleinerziehende gelten Mütter und Väter, die den Familienhaushalt ohne Lebenspartner führen. Berücksichtigt werden Kinder, für die Kindergeld nach § 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine andere Leistung im Sinne des § 4 BKGG gezahlt wird.

Pro Kalenderjahr wird ein Urlaubsaufenthalt für die Dauer von sieben bis vierzehn Tagen bezuschusst. Bei der Berechnung des Zuschusses werden An- und Abreisetag als ein Aufenthaltstag gerechnet.

Förderfähig sind Erholungsaufenthalte in Deutschland in Familienferienstätten der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Familienverbände sowie in Einrichtungen, die für die Familienerholung als geeignet anerkannt werden (z.B. Bauernhöfe, Ferienwohnungen).

Für jedes teilnehmende Kind und je Aufenthaltstag werden bis zu 7,50 EUR bei folgender Einkommensgrenze (erhöhte Einkommensgrenze) bweilligt:

650 EUR für den Haushaltsvorstand bei zusammenlebenden Eltern,
800 EUR bei Alleinerziehenden und
400 EUR für jedes weitere Familienmitglied.

Nimmt ein behindertes Familienmitglied teil, wird der Zuschuss auch diesem oder einer erwachsenen Begleitperson gewährt.

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Albertstraße 10
01097 Dresden

Telefax (0351) 564 5791
E-Mail: poststelle@sms.sachsen.de
Internet: www.sms.sachsen.de



Parken
Einfahrt Albertstraße 10 oder
Archivstraße, Innenhof SMS

zu erreichen
mit Straßenbahnlinie 3, 7, 8, 9
Haltestelle Carolaplatz

Für jedes teilnehmende Familienmitglied und je Aufenthaltstag werden bis zu 7,50 EUR bei folgender Einkommensgrenze (niedrige Einkommensgrenze) erstattet:

525 EUR für den Haushaltsvorstand bei zusammenlebenden Eltern,

700 EUR bei Alleinerziehenden und

300 EUR für jedes weitere Familienmitglied.

Berechnungsgrundlage ist das monatliche Bruttoeinkommen aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder ohne gesetzliches Kindergeld und Erziehungsgeld.

Bei einem monatlich unterschiedlichen Bruttoeinkommen ist der Durchschnitt von drei zusammenhängenden Monatsinkommen vor Urlaubsbeginn zugrunde zu legen.

Die Beantragung des Zuschusses hat vor Urlaubsbeginn bei den Geschäftsstellen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie der Familienverbände im Freistaat Sachsen zu erfolgen. Bei der Antragstellung sind Kopien der Einkommensnachweise beizufügen.

Nach Rückkehr aus dem Urlaub (spätestens zwei Wochen nach Beendigung des Erholungsaufenthaltes) sind die Originalrechnungen des Vermieters, der Nachweis über die geleistete Zahlung sowie der Nachweis über die Dauer des Aufenthaltes vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise vorgelegt, wird der Zuschuss nach dem Urlaub an die Familien ausgezahlt.

Frage 2: Wie viele Familien haben von 2000 bis 2005 einen solchen Zuschuss erhalten (Bitte Aufschlüsselung nach jeweiligen Jahren)?

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
bewilligte Anträge der Familienerholung	2.680	3.003	3.269	2.239	2.081	2.347

Frage 3: Wie viele Anträge auf einen derartigen Zuschuss wurden von 2000 bis 2005 gestellt (Bitte Aufschlüsselung nach jeweiligen Jahren)?

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Anzahl Anträge der Familienerholung	3.057	3.410	3.848	3.106	2.687	2.900

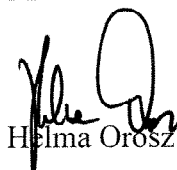
Frage 4: Wie hoch waren 2000 bis 2005 die jeweiligen jährlichen Zuschüsse durch den Freistaat Sachsen?

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Zuschuss zur Familienerholung (in €)	1.083.497	1.164.996	1.204.226	760.120	703.475	771.250

Frage 5: Wie viele Familien werden voraussichtlich im laufenden Jahr einen Zuschuss erhalten?

Im Jahr 2006 wird die Anzahl der geförderten Familien gegenüber 2005 steigen. Derzeit stehen Mittel in Höhe von 983.500 EUR zur Verfügung. Damit können zirka 2.500 Familien eine Unterstützung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen


Helma Orosz